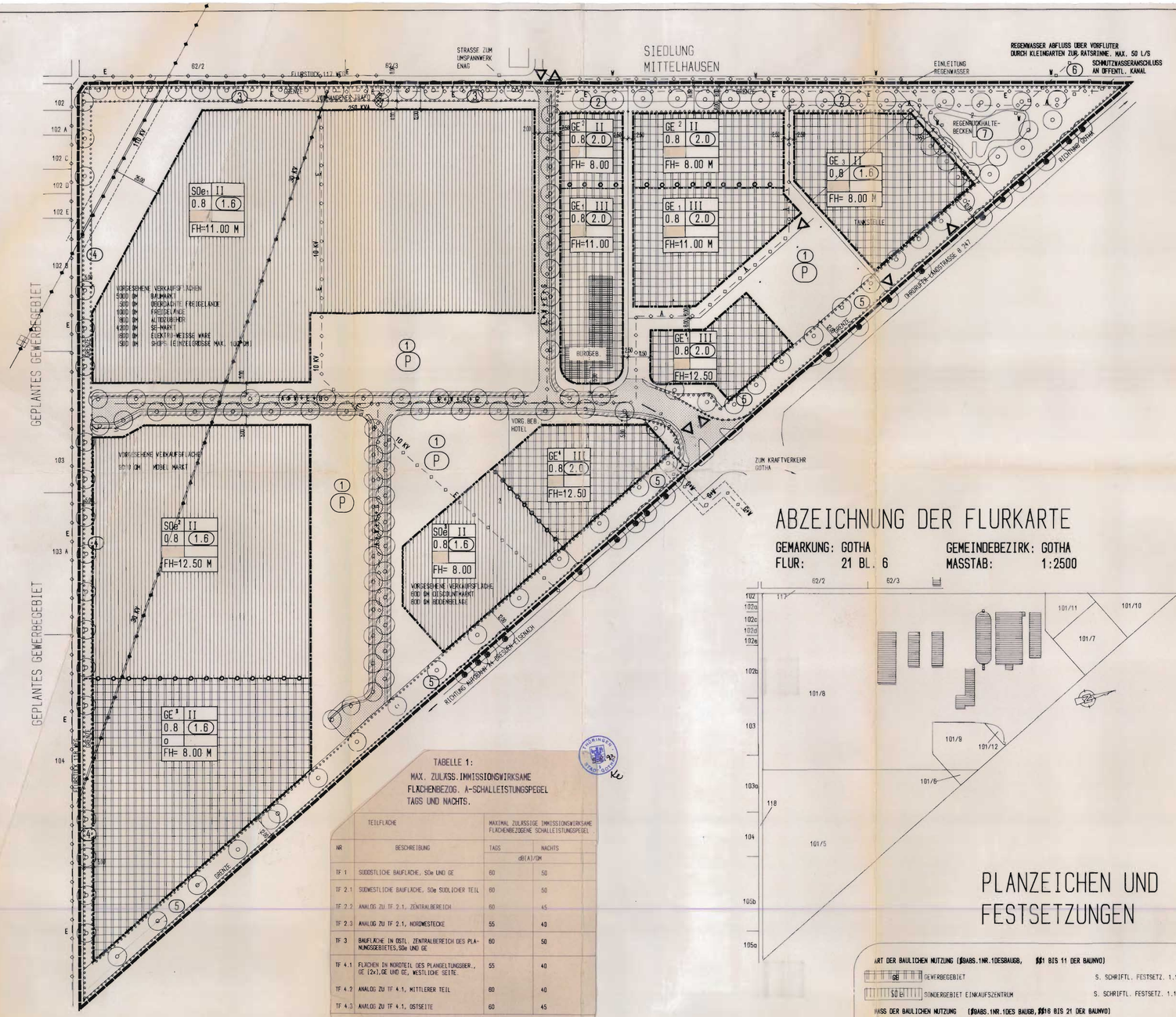

ABZEICHNUNG DER FLURKARTE

GEMARKUNG: GOTHA GEMEINDEBEZIRK: GOTHA
FLUR: 21 BL. 6 MASSTAB: 1:2500

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9ABS.1NR.1DESBAUGB, §§1 BIS 11 DER BAUNVO)

- GE — GEWERBEGEBIET — S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 1.1.1
- SOe — SONDERGEBIET EINKAUFSZENTRUM — S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 1.1.2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9ABS.1NR.1DES BAUGB, §§16 BIS 21 DER BAUNVO)

- 0.8 [GRZ] GRUNDFLÄCHENZAHL
- (2.0) [GFZ] GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE — S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 1.2.1
- FH FIRSTHÖHE, HÖHSTGRENZE — S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 1.3

FÜLLSCHEMA, NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	VOLLGESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	
HÖHENBEGRENZUNG	

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. §§22 U. 23 BAUNVO)

- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUGRENZE
- ABWEICHENDE BAUWEISE, §22 ABS.4 BAUNVO — -DIE LÄNGE DER HAUSFORMEN DARF LÄNGER ALS 50 M BETRAGEN. MAXIMALE BAULÄNGE 125 M -DER SEITLICHE GRENZABSTAND ERFOLGT GEM. BAUO. §6

HAUPTVERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 U. ABS. 6 BAUGB)

- OBERIRDISCHE HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN MIT SCHUTZZONE — S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 1.5.1
- HW — HAUPTVERSORGUNGS- U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN UNTERIRDISCH
- E — ELEKTRO-HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN UNTERIRDISCH — S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 1.5.1
- G — GAS-HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN UNTERIRDISCH MIT SCHUTZZONE — S.SCHRIFTL. FESTSETZ. 1.5.2
- VORH. TRAFO-STATION (WIRD UMVERLEGT) — S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 1.5.1

VERKEHRSFLÄCHEN [§ 9 ABS. 1 NR. 11 U. ABS. 6 BAUGB]

- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG-FUSSGÄNGERBEREICH
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- EIN- UND AUSFAHRTEN — S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 2.2
- P — PARKPLATZFLÄCHE FÜR EINKAUFSZENTREN, STELLPLÄTZE NACH STELLPLATZSATZUNG DER STADT GOTHA,

PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

- GRÜNFLÄCHE MIT GESCHLOSSENER BEPFLANZUNG VON STRAUCHERN UND BÄUMEN — S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 2.1.2
- EINPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN — S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 1.8 U. 2.3
- VORHANDENE EINZELBÄUME

SONSTIGE KENNZEICHNUNGEN

- ABGRENZUNG DER BAUFLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG U. ABGR. DES MASSES DER NUTZUNG
- VORHANDENE BEBAUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

MASSNAHMEN ZUM GRÜNORDNUNGSPL.

1. STELLFLÄCHEN ERHALTEN BELAGE DIE ZU 50% WASSERDURCHLÄSSIG SIND (STEINPFLASTER) IN REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN WERDEN BAUMSCHEIBEN AUSGEBILDET. S. SCHR. F. 2.2 UND 2.3
2. IN DEM 14,0 M BREITEN GRÜNSTREIFEN ENTLANG DER GRENZE ZUM WOHNGEBIET SIND MEHRREIHIGE DICHT ANPFLANZUNGEN VON MINDESTENS 8,0 M BREITE, JEDOCH IN VERSCHIEDENER HÖHENSTAFFELUNG MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZ ANZUPFLANZEN. EINE REIHE WINTERLINDEN IST ALLEENARTIG ANZUPFLANZEN. S. SCHR.F. 2.1 U. 2.2
3. IN DEM 8,0 M BREITEN GRÜNSTR. ENTLANG DER GRENZE Z. WOHNG.U. FELDGEMARKUNG SIND MEHRREIG DICHTE ANPFL. IN VERSCHIEDENER HÖHENSTAFFELUNG MIT STANDORTGER. GEHÖLZEN ANZUPFLANZEN. EINE REIHE WINTERLINDEN IST ALLEENARTIG ANZUPFLANZEN S.SCHR. F. 2.1 U. 2.2
4. IN DEM 5,0 M BREITEN STREIFEN SOLL TRANSPARENTE BEPFLANZUNG HERGESTELLTT WERDEN. DIESE SOLL MIT STRAUCHERN UND MIT EINER BAUMREIHE HOCHSTAMMIGER LAUBBÄUME, IN EINEM GEEIGNETEN ABSTAND BEPFLANZT WERDEN. S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 2.1, 2.2 U.2.3
5. IN DEM 12,0 M BREITEN STREIFEN SOLL DICHTE BEPFLANZUNG HERGESTELLTT WERDEN. DIESE SOLL MIT KLEINWUCHS. STRÄUCHERN UND MIT EINER BAUMREIHE HOCHSTAMMIGER LAUBBÄUMEN IN EINEM GEEIGNETEN ABSTAND BEPFLANZT WERDEN. S. SCHRIFTL. FESTS 2.1, 2.2 U.2.3 JEDES FÄLLEN VON VORH. LAUBBÄUMEN ENTLANG DER OHRDRUFERSTRASSE VERMAG GESONDERTER GENEHMIGUNG VON DER ZUSTÄNDIGER BEHÖRDE
8. EINLEITUNG DES REGENWASSERS MIT MAX. 50 L/S IN DEN VORFLUTER OFFENER GRABEN LINDEN-HÜGEL DURCH KLEINGÄRTEN ZUR RATSRINNE. OFFENES REGENRÜCKHALTEBECKEN IST DURCH FLÄCHEN-BEPFLANZUNGEN VON GEHÖLZEN VON 2 SEITEN, VON NORDEN UND SÜDEN EINGRÜNDEN. S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 2.3 U.2.4
7. DER ANWUCHS BEI DEN VORGESEHENEN GROSSBÄUMEN IST DURCH INTENSIVE PFLEGE ZU GEWÄHRLEIST. DIESE REGELMÄSSIGEN PFLEGEMASSNAHMEN SIND FÜR MIND. 5 JAHRE FESTZUSETZEN.

ARTENLISTE

GEHÖLZLISTE BÄUME

AC - ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
AP - ACER PSEUDOPLATANUS(S)	BERGAHORN
FE - FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
QR - QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
FS - FAGUS SILVATICA	ROTBUCHE
SC - SALIX CAPREA	SALWEIDE
CB - CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
TC - TILIA CORDATA	WINTERLINDE
TPL- TILIA PLATYPHYLLOS	SOMMERLINDE
UM - ULMUS MINOR	FELD-ULME
UG - ULMUS GLABRA	BERG-ULME
AP - ACER PLATANOIDES GLOB.	KUGEL AHORN

GEHÖLZLISTE STRÄUCHER

AC - ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
CS - CORNUS SANGUINEA	BLUTROTER HARTRIEGEL
CA - CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
CM - CRATAEGUS MONOGYNA	EINGRIFFLIGER WEISSDORN
EE - EUONYMUS EUROPAEUS	EUROP. PFAFFENHÜTCHEN
SA - SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE
AP - ACER PLATANOIDES	SPITZ-AHORN
PS - PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
RF - RHAMNUS FRANGULA	FAULBAUM
RC - ROSA CANINA	HUNDSROSE
RC - RHAMNUS CATHARTICA	KREUZDORN

GEHÖLZLISTE STRÄUCHER

LR - LONICERA XYLOSTEUM	ROTE HECKENKIRSCHE
CO - CRATAEGUS OXYACATHA	ZWEIGRIFFLIGER WEISSDORN
SC - SALIX CAPREA	SALWEIDE
RR - ROSA RUBIGINOSA	WEIN-ROSE
CM - CORNUS MAS	KORNELKIRSCHE
VL - VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL
VO - VIBURNUM OPULUS	GEWEHNER SCHNEEBALL

SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN

CA - CONTONEASTER ADPRESSUS	ZWERGMISPEL
PF - POTENTILLA FRUTICOSA	FÜNFFINGERSTRAUCH

GEHÖLZLISTE VORHANDENE BÄUME

A - ACER (IN SORTEN)	AHORN
AN - ACER NEGUNDO	ESCHENAHORN
FE - FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
QR - QUERCUS ROBUR	STIELEICHE

1)
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9(1) BAUGB UND BAUNVO

1.1)
ART DER NUTZUNG

1.1.1)
GEWERBEGEBIETE GEM. § 8 BAUNVO, DIENEN VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG VON NICHT ERHEBLICH BELÄSTIGENDEN GEWERBEBETRIEBEN. ZULÄSSIG SIND : 1) GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE, SOWEIT DIESER ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN, 2) GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE, 3) TANKSTELLEN, 4) AUTOHÄUSER MIT WERKSTATT.

1.1.2)
IN DEM ALS SONDERGEBIET FÜR EINKAUFSZENTREN FESTGESETZTEN GEBIET, SIND NUR EINKAUFSZENTREN UND GROßFLÄCHIGE EINZELHANDELSBETRIEBE ZULÄSSIG, EINSCHLIEßLICH ALLER ZUGEHÖRIGEN BAULICHEN UND SÖNSTIGEN ANLAGEN.

1.2)
MAß DER NUTZUNG

1.2.1)
WENN IN RAHMEN DER FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DER VORSCHRIFTEN DER BAUORDNUNG DURCH DEN AUSBAU VON DACH- UND/ODER KELLERGESCHOSSEN ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSSE ENTSTEHEN, SO SIND DIESE AUSNAHMS-WEISE ZUGELASSEN, SOFERN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GRZ UND GFZ) EINGEHALTEN SIND UND DIE NACH ZIFF. 1.3 ZULÄSSIGEN GEBÄUDEHÖHEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

1.2.2)
SORTIMENTHÖCHSTGRENZE

-DISCOUNTER	800 QM VERKAUFSFLÄCHE
-BAUMARKT	5000 QM VERKAUFSFLÄCHE
ZUSÄTZL. FREIFLÄCHE	1500 QM VERKAUFSFLÄCHE
-MÖBELMARKT	9000 QM VERKAUFSFLÄCHE
-BODENBELÄGE	800 QM VERKAUFSFLÄCHE
-ELEKTRO-WEISSE WARE	600 QM VERKAUFSFLÄCHE
-SB KAUFHAUS	4200 QM VERKAUFSFLÄCHE
-SHOP-S	500 QM VERKAUFSFLÄCHE, WOBEI EINE LADENEINHEIT 100 QM VERKAUFSFL. NICHT ÜBERSCHREITEN SOLLTE. DIE SORTIMENTE SCHUHE UND TEXTILIEN SIND UNZULÄSSIG.

1.3)
FIRSTHÖHEN
ALS ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE GILT:
-BEI GEWLÖSTEN DACHERN DIE FIRSTHÖHE
-BEI FLACHDÄCHERN DIE OK DACHKEISMS
WERBEANLAGEN (ZB. FAHNENSTANGEN, REKLAMESCHILDER)DÜRFEN DIE ZUGELASS.FIRSTH. IM SONDERGEB. NICHT ÜBERRAGEN.

1.4)
BEBAUBARE FLÄCHE
GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO DÜRFEN NUR INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN. GARAGEN MÜSSEN MIT IHRER EINFAHRTSSEITE MINDESTENS 5.0 M VON DER BEGRENZUNG ÖFFENTLICHER VEKEHRSFLÄCHEN ENTFERNT SEIN.

1.5)
SCHUTZSTREIFEN
1.5.1)
INNERHALB DER SCHUTZSTREIFEN DER HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN SIND BAUVORHABEN NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN STROMVERSORGUNGSUNTERNEHMEN ZULÄSSIG. DAS ÜBERFLIEGEN DER ÖBERIRD. 30 KV HOCHSPANNUNGSLEITUNG UND DER UNTERIRD. 10 KV SPANNUNGSLEITUNG SIND NUR MIT ZUSTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN STROMVERS.UNTER-NEHMENS GESTÄTTET.

1.5.2)
BEIDERSEITS DER FERNGASLEITUNG SIND SCHUTZSTREIFEN VON JEWEILS 3,0 M BREITE VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. BEWOHNTE GEBÄUDE MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND VON 10.0 M ZUR LEITUNGSACHSE EINHALTEN. ALLE ARBEITEN IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS, SIND NUR MIT ZUSTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN GASVERSORGUNGS-UNTERNEHMENS GESTÄTTET.

1.6)
VERKEHRSSICHERHEIT
1.6.1)
IM BEREICH DER EINMÜNDUNG AN DER OHRDRUFER STRASSE DÜRFEN KEINE SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN ODER GEGENSTÄNDE ÜBER 0.80 M HÖHE VORHANDEN SEIN, AUCH KEIN BEWUCHS, AUSGENOMMEN EINZELSTEHENDE BÄUME, DEREN ÄSTE ÜBER 2.5 M HÖHE BEGINNEN.
1.6.2)
WERBE- UND BELEUCHTUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DAß EINE BLENDUNG DER VERKEHRSTEILNEHMER AUSGESCHLO-SSEN IST.
1.6.3)
GRUNDSTÜCKE ENTLANG DER OHRDRUFER STRASSE SING LÜCKENLOS OHNE TÜR UND TOR EINZÄUFRIEDIGEN (MIT AUSNAHME - TANKSTELLE), SO DAß KEIN DIREKTER ZUGANG ÜBER ZUFAHRT ZU DEM GEBIET ERFOLGEN KANN.

1.7)
NIEDERSCHLAGWASSER
DAS NIEDERSCHLAGWASSER DER DACHFLÄCHEN IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU SAMMELN, MÖGLICHT ALS BRAUCHWASSER ZU NÜTZEN UND, SOWEIT AUS WASSERRECHTLICHER SICHT ZULÄSSIG, DEM GRUNDSTÜCK DURCH BERIESELUNG ODER AUCH VER-SIKKERUNG ZUZÜFÜHREN.

1.8)
ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM.DEN BESTIMMUNGEN DER ZIFF. 2.1-2.4 VORZUNEHMEN. EINGETRAGENE STANDORTE UND BAUMARTEN SIND EMPFEHLUNGEN.

1.9)
SCHALLSCHUTZ
AUF DER GRUNDLAGE DER DIN 18005, TEIL 1 "SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU" SIND FLÄCHENBEZOGENE SCHALLEISTUNGSPEGEL SO FESTZUSCHREIBEN, DAßS DIE SCHALLTECHNISCHEN ORIENTIERUNGSWERTE IN DEN SIEDLUNG MITTELHÄUSEN UND AUF DEN TEILFLÄCHEN IM PLANUNGSGEBIET SELBST EINGEHALTEN WERDEN KÖNNEN.(WA-GEBIET TAGS 55 DB NACHTS 40 DB)

2)
BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB
2.1)
ERDFLÄCHEN
2.1.1)
VON DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND (GEM. GRZ) 20% ALS UNBEBAUBARE FLÄCHE AUSZUBILDEN.

2.2)
ANPFLANZUNG DER STELLPLÄTZE
PKW-STELLPLÄTZE SIND GRÜNDSÄTZLICH ZU BEGRÜNEN. FÜR JEWEILS 5 STELLPLÄTZE IST EIN GRÖßKRÜNDER LAUBBAUM MIT 12.5 QM GRÖSSER BAUMSCHEIBE,ZU PFLANZEN, ZU PFLEGEN UND GGF. ZU ERSETZEN Z.B.INDUSTRIEFESTER ALLEEBAUM-KUGELAHORN(ACER PLATANOIDES GLOBOSUM) UND WINTERLINDE(TILIA CORDATA).
2.3)
ANRECHNUNG DER ANPFLANZUNGEN
AUF DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE MINDESTBEPFLANZUNGEN DER GRUNDSTÜCKE WERDEN NUR FOLGENDE GEHÖLZE ANGERECHNET
- VORH. UND NACH DURCHFÜHRUNG DER BAUMAßNAHME ERHALTENE LAUBBÄUME UND STRÄUCHER.
-LAUBBÄUME MIT EINER MINDESTHÖHE VON 3.5 M BZW. EINEN STAMMUMFANG VON MINDESTENS 12 BIS 16 CM.
-STRÄUCHER MIT EINER MINDESTHÖHE VON 0.5 M.
-GEHÖLZE DIE IN NACHFOLGENDER "GEHÖLZAUFSTELLUNG" ENTHALTEN SIND. S. SCHRIFTL. FESTSETZ. 2.1.1

2.4)
JE 125,00 QM DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN EINZELBAUM ZU PFLANZEN UND JE 25,00 QM DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN STRAUCH ZU PFLANZEN. S.SCHRIFTL. FESTSETZ. 2.3

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ,PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG, THÜRINGISCHE BAUORDNUNG (TBO) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG, VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUNISPLAN IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG

1. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT GOTHA HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 SONDERGEBIET VERBRAUCHERMÄRKTE OHRDRUFER STRAßE IM SINNE DES § 2 (1) BAUGB MIT FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB AM 22.4.92 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUß WURDE AM 28.5.1992 ÖFFENTLICH BEKANNTGE-GEBEN.

GOTHA, DEN 9.3.93 — DER BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 7.02.91 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

GOTHA, DEN 9.3.93 — DER BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 4.03.92 UND 19.10.92 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

GOTHA, DEN 9.3.93 — DER BÜRGERMEISTER

4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 22.4.92 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

GOTHA, DEN 9.3.93 — DER BÜRGERMEISTER

5. DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UNDDEM TEXT, SOWIE DER BE-GRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.10.92 BIS ZUM 26.11.92 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN

MO, MI, DO 08.00 - 16.00 UHR
DIE 08.00 - 18.00 UHR
FR 08.00 - 12.00 UHR

NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 19.10.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

GOTHA, DEN 9.3.93 — DER BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMäßIGE BESTAND AM 08.03.1993 WIRD ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

GOTHA, DEN 08.03.1993 — ~~DER BÜRGERMEISTER~~ Amtsleiter

7. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT GOTHA HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANRE-GUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 03.02.93 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

GOTHA, DEN 9.3.93 — DER BÜRGERMEISTER

8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXT, WURDE AM 03.02.93 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 03.02.93 GEBILLIGT.

GOTHA, DEN 9.3.93 — DER BÜRGERMEISTER

9. DIESER BEBAUUNGSPLAN ist NACH § 11 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 04.Mai 93 GENEHMIGT WORDEN. mit Nebenbestimmungen.

WEIMAR, DEN 04. Mai 1993 — HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE — Az: 210-4621.20-GTH-210-GE/50, Verbrauchermärkte Ohrdrufer Straße

10. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXT, WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 4.05.93 AZ: 210-4621.20-GTH-210-GE/50 -MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN- ERTEILT.

GOTHA, DEN 10.05.93 — DER BÜRGERMEISTER

11. DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.07.93 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VER-WALTUNGSBEHÖRDE VOM 5.8.93 AZ 210-4621.20-GTH BESTÄTIGT. 210 GE/50 , Verbrauchermärkte Ohrdrufer Straße

GOTHA, DEN 6.8.93 — DER BÜRGERMEISTER

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXT, WIRD HIERMIT AUSGE-FERTIGT.

GOTHA, DEN 6.8.93 — DER BÜRGERMEISTER

13. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 28.08.93 IN GOTHAER TAGESPOST /TZ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VER-LETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTS-FOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FRISTLOSEN UND ERLOSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 240 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST AM 28.08.93 IN KRAFT GETRETEN.

GOTHA, DEN 28.08.93 — DER BÜRGERMEISTER

UBERSICHTSPLAN M=1:10000

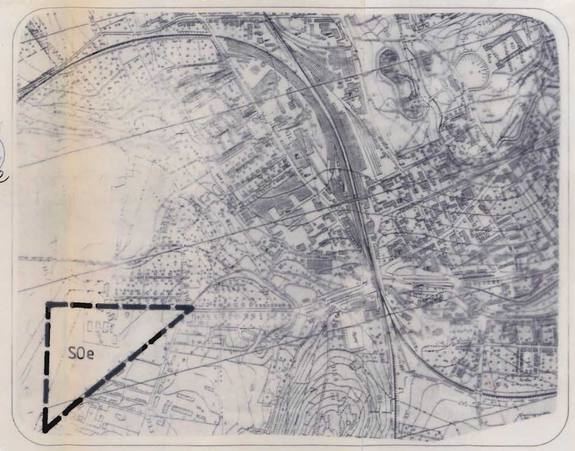

FESTSETZUNGEN - SCHALLSCHUTZ (ANLAGE 3 LÄRMTECHNISCHE UNTERSUCHUNG)
MAXIMAL ZULÄSSIGE IMMISSIONSWIRKSAME FLÄCHENBEZOGENE SCHALLEISTUNGSPEGEL
GRAFISCHE DARSTELLUNG DER TEILFLÄCHEN MASSTAB 1:2500

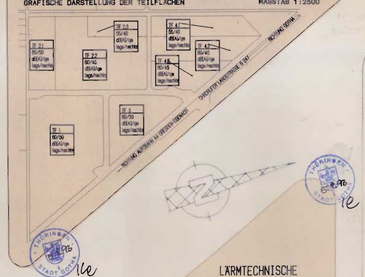

LÄRMTECHNISCHE FESTSETZUNGEN

ZUM SCHUTZ
-DER NORDWESTLICH AN DEN GELTUNGSBEREICH DES B-PLANS GRENZENDEN WOHNBEBAUNG("SIEDLUNG MITTELHÄUSEN",ALLGEMEINES WOHNGEBIET, WA).
-DER NORDÖSTLICH DES PLANUNGSGEBIETES BEFINDLICHEN GRÜNFL. (PARKANLAGE IM SINNE DES BEBLATES 1 ZUR DIN 18005, SCHALL-TECHNISCHE ORIENTIERUNGSWERTE FÜR DIE STADTEBAULICHE PLANUNG),
-DES ÖSTLICH AN DEN PLANUNGSBEREICH ANSCHLIESSENDEN WISCHGEBIETES (MI)

WERDEN DIE EMISSIONEN TAGS UND NACHTS AUF GRUNDLAGE VON §1,(4),SATZ 1, ZIFFER 2 BAUNVO GEM. TAB 1 BEGRENZT.

TABELLE 1:
MAX. ZULÄSS. IMMISSIONSWIRKSAME FLÄCHENBEZOG. A-SCHALLEISTUNGSPEGEL TAGS UND NACHTS.

NR	TEILFLÄCHE BESCHREIBUNG	MAXIMAL ZULÄSSIGE IMMISSIONSWIRKSAME FLÄCHENBEZOGENE SCHALLEISTUNGSPEGEL TAGS dB(A)/QM	NACHTS dB(A)/QM
TF 1	SÜDÖSTLICHE BAUFLÄCHE, SOe UND GE	60	50
TF 2.1	SÜDWESTLICHE BAUFLÄCHE, SOe SÜDLICHER TEIL	60	50
TF 2.2	ANALOG ZU TF 2.1, ZENTRALBEREICH	60	45
TF 2.3	ANALOG ZU TF 2.1, NORDWESTECKE	55	40
TF 3	BAUFLÄCHE IN ÖSTL. ZENTRALBEREICH DES PLA-NUNGSGEBIETES,SOe UND GE	60	50
TF 4.1	FLÄCHEN IN NORDTEIL DES PLANGELTUNGSBER., GE (2x),GE UND GE, WESTLICHE SEITE.	55	40
TF 4.2	ANALOG ZU TF 4.1, MITTLERER TEIL	60	40
TF 4.3	ANALOG ZU TF 4.1, OSTSEITE	60	45

STADT GOTHA

BEBAUUNGSPLAN NUMMER 21
SONDERGEBIET VERBRAUCHERMÄRKTE OHRDRUFER STRASSE

ENTWORFEN UND BEARBEITET GEMÄß BAUGESETZBUCH (IN DER FASSUNG VOM 01.07.1987) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (FASS.VOM 23.01.1990)

ARCHITEKT DIPL.ING. WILMAR RÜTTGER FINKENWEG 10, W-3501 KORLE TEL.05665/30011 FAX. 30013

KORLE,DEN.. 4.02.1993

MASSSTAB 1.: 1000